

## **Aichgebühren-Taxe.**

Vom 28. Dezember 1884.

**A**uf Grund der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 473) und des Gesetzes vom 11. Juli 1884, betreffend die Abänderung der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 (Reichs-Gesetzbl. S. 115), erläßt die Kaiserliche Normal-Michungs-Kommission — unter Aufhebung der Aichgebühren-Taxe vom 12. Dezember 1869 (Bundes-Gesetzbl., Beilage zu Nr. 40), sowie aller Nachträge zu derselben — die nachstehende

## **Aichgebühren-Taxe.**

### Allgemeine Bestimmungen.

1. Die in der Spalte A aufgeführten Gebührensätze werden jedesmal dann berechnet, wenn eine aichamtliche Prüfung und Stempelung stattgefunden hat.

2. Die in der Spalte B aufgeführten Gebührensätze werden außer den in Spalte A aufgeführten für diejenigen Mühewaltungen und Aufwendungen erhoben, welche durch die Verpflichtung der Aichämter zur Ausführung von Berichtigungen erfordert werden.

Wo den Aichämtern eine Verpflichtung zu Berichtigungen nicht auferlegt ist, sind Ansätze in der Spalte B unterblieben.

3. Die in der Spalte C aufgeführten Gebührensätze sind unter Berücksichtigung der bei einzelnen Abschnitten der Taxe näher bezeichneten besonderen Umstände anzuwenden, wenn eine Prüfung ohne darauf folgende Stempelung stattgefunden hat.

und wenn die Abweichungen des Raumgehalts dieser Maaße von dem Sollbetrage im Mehr oder im Minder nicht größer sind als  $\frac{1}{100}$  des letzteren. Der obere und der untere Durchmesser dürfen bei einem und demselben Maaße höchstens soweit von einander abweichen, daß keiner derselben einen der beiden obigen Grenzwerthe überschreitet.

b. Flüssigkeitsmaaße, welche außer der Bezeichnung nach Liter einen der Namen „Kanne“ oder „Schoppen“ enthalten.

c. Flüssigkeitsmaaße, welche mit der abgekürzten Bezeichnung L versehen sind.

d. Flüssigkeitsmaaße von mehr als 2 Liter Raumgehalt, bei welchen der Boden nicht durch einen aufgelötheten Steg verstärkt ist (siehe §. 10 Nr. 9 der Eichordnung vom 27. Dezember 1884).

### III. Meßwerkzeuge für Flüssigkeiten.

a. Meßwerkzeuge, welche Raumgehalte von  $\frac{1}{8}$ ,  $\frac{1}{16}$ ,  $\frac{1}{32}$  Liter angeben, wenn die Abweichungen dieser Raumgehalte von dem Sollbetrage im Mehr oder im Minder nicht größer sind als  $\frac{1}{50}$  des letzteren.

b. Meßwerkzeuge, welche mit metallenen Meßgefäßen versehen sind und die Ablebung der Flüssigkeitsstände in dem Meßgefäße entweder dadurch ermöglichen, daß in der Wandung des Meßgefäßes selbst ein durchsichtiger Glasstreifen mit Eintheilungsmarken befestigt ist, oder daß mit dem Meßgefäße kommunizirende gläserne Röhren die Eintheilungsmarken enthalten, oder daß in der Wand des Meßgefäßes Ausflußöffnungen derartig angebracht sind, daß mittelst zugehöriger Röhren und Hähne sowohl die Füllung des Meßgefäßes bis zu einem gewissen Flüssigkeitsstande als auch, von diesem ausgehend, die Ablassung einer bestimmten Quantität regulirt wird.

c. Meßwerkzeuge der vorerwähnten Einrichtung, welche die Bestimmungen im §. 14 der Eichordnung unter Nr. 4 und Nr. 6 nicht vollständig erfüllen, aber folgenden Dimensionsbestimmungen genügen:

Die Angaben der Maaßgröße von  $\frac{1}{8}$  und von 0,1 Liter ist nur an solchen Stellen oder bei der Einrichtung mit kommunizirender Röhre nur in der Höhe von solchen Stellen der Gefäßwand zulässig, an welchen der äußere Durchmesser des Maaßgefäßes, dessen horizontaler Querschnitt nahe kreisförmig vorausgesetzt wird, nicht über 65 Millimeter beträgt.

Die Ablebungsmarken für die noch kleineren Maaßgrößen bis zu 0,01 Liter abwärts dürfen nur an solchen Stellen oder in der Höhe von solchen Stellen der Gefäßwände angebracht sein, an welchen der äußere Durchmesser des Gefäßes folgende Werthe nicht überschreitet:

für die Maaßgrößen von 0,05 Liter und von $\frac{1}{16}$ Liter	45 Millimeter,
„ „ „ „ 0,02 „ „ „ $\frac{1}{32}$ „	30 „
„ „ „ „ 0,01 „ „ „ „	20 „

## I. Längenmaafze.

	A		B		C					
	für die Nichtung.		für die Berichtigung.		für Prüfung ohne Stempelung.					
	a	b			c	d				
	Ge- sammt- länge.	Ein- theilung.			Ge- sammt- länge.	Ein- theilung.				
	Mark. Pf.	Mark. Pf.	Mark. Pf.	Mark. Pf.	Mark. Pf.	Mark. Pf.	Mark. Pf.	Mark. Pf.		
1. Metallene Präzisionsmaafstäbe . .	—	60	—	30	—	—	—	30	—	30
2. Gewöhnliche Maafstäbe aus Metall z. bei einer Länge von 10 m und 9 m	1	—	—	40	—	—	—	50	—	40
bei einer Länge von 8 m, 7 m und 6 m . . . . .	—	80	—	30	—	—	—	40	—	30
bei einer Länge von 5 m, 4 m und 3 m . . . . .	—	60	—	20	—	—	—	30	—	20
bei einer Länge von 2 m und 1 m	—	40	—	15	—	—	—	20	—	15
bei einer Länge von 0,5 m bis 0,1 m . . . . .	—	30	—	15	—	—	—	15	—	15
3. Werkmaafstäbe aus Holz (Mefslatten) und hölzerne Maafstäbe für Langwaaren										
bei einer Länge von 10 m und 9 m	—	80	—	20	—	—	—	40	—	20
bei einer Länge von 8 m, 7 m und 6 m . . . . .	—	70	—	15	—	—	—	35	—	15
bei einer Länge von 5 m und 4 m	—	50	—	10	—	—	—	25	—	10
bei einer Länge von 3 m und 2 m	—	30	—	10	—	—	—	15	—	10
bei einer Länge von 1 m und 0,5 m . . . . .	—	10	—	5	—	—	—	5	—	5
4. Zusammenlegbare Maafstäbe von 2 m abwärts . . . . .	—	20	—	10	—	—	—	10	—	10
5. Bandmaafze aus Metall										
bei einer Länge von 25 m, 20 m und 15 m . . . . .	—	60	—	20	—	—	—	30	—	20
bei einer Länge von 10 m bis 5 m	—	50	—	15	—	—	—	25	—	15
bei kleineren Längen . . . . .	—	30	—	10	—	—	—	15	—	10

Die Ansätze der Spalten a und c beziehen sich auf die Prüfung der Richtigkeit der Länge des ganzen Maafzes, die Ansätze unter b und d auf die Prüfung

der Richtigkeit der Eintheilung, und zwar in solcher Art, daß die letzteren außer dem Ansaß unter a oder c

bei den Präzisionsmaaßen (Nr. 1) für die Prüfung je eines Hundert von Eintheilungsmarken beliebigen Abstandes,

bei den gewöhnlichen Längenmaaßen (Nr. 2 bis 5) nur dann für die Prüfung je eines Hundert von Eintheilungsmarken in Anrechnung gebracht werden, wenn die letzteren um je ein Centimeter oder mehr von einander abstehen.

Bei Eintheilungen in halbe Centimeter und in Millimeter, sowie bei noch engeren Eintheilungen wird zwar auch für jedes Hundert derjenigen Marken, welche um ganze Centimeter von den Enden des Maaßes abstehen, der volle Ansaß unter b oder d berechnet, dagegen wird bei den Untereintheilungen der Centimeter für die Prüfung je eines Hundert von Eintheilungsmarken bei den Maaßstäben unter Nr. 2 nur die Hälfte, bei den Maaßstäben unter Nr. 3 bis 5 nur ein Fünftel der unter b und d aufgeführten Beträge in Anrechnung gebracht. Wenn jedoch die Gesamtzahl aller Eintheilungsmarken, welche auf einem Maaße vorhanden sind, ein volles Hundert nicht übersteigt, so fällt die vorstehende Unterscheidung zwischen der Prüfung von solchen Marken, welche um ganze Centimeter von den Enden des Maaßes abstehen, und den außerdem vorhandenen Untereintheilungen der Centimeter weg, und es wird lediglich der Gebührensatz unter A b beziehungsweise C d für ein volles Hundert erhoben.

In denjenigen Fällen, in welchen sich bei den so berechneten Einheitsätzen Bruchtheile von Pfennigen ergeben, sind diese Sätze auf die nächst größere ganze Zahl abzurunden.

Jede Anzahl von Eintheilungsmarken, welche kleiner ist als ein volles Hundert, gilt bei obiger Gebührenberechnung gleich einem vollen Hundert.

Diejenige Prüfung gewisser Haupttheilpunkte eines Maaßes, welche zur Ermittlung der Zulässigkeit seiner Gesamtlänge erforderlich ist, wenn die letztere ein Vielfaches der Gesamtlänge des Gebrauchsnormals beträgt, gilt lediglich als eine Stufe der Prüfung der Gesamtlänge, so daß dieselbe keine Gebührenerhebung nach b oder d bedingen kann.

In allen Fällen, in welchen an einem Maaße mehrere Begrenzungen der Gesamtlänge und mehrere Eintheilungen gesondert geprüft worden sind, werden die Gebühren für jede der Prüfungen der Gesamtlänge, sowie unter Berücksichtigung der obigen Unterscheidungen für weitere oder engere Eintheilungen für soviel volle oder angefangene Hunderte von Eintheilungsmarken erhoben, als die Gesamtzahl der auf allen Seitenflächen des Maaßes enthaltenen und in gesonderter Weise geprüften Eintheilungsmarken beträgt.

Bei denjenigen Maaßen, bei welchen die sämtlichen auf einer und derselben Seitenfläche enthaltenen Eintheilungsmarken, gleichviel ob sie sich in der Mitte oder an den Ranten der Fläche befinden, oder ob sie sich von einer Kante bis zur anderen erstrecken, instruktionsmäßig nur als eine einzige Eintheilung zu betrachten und zu prüfen sind, werden die Gebühren lediglich für Prüfung einer Gesamtlänge und einer Eintheilung erhoben.

Sind beim Vorhandensein mehrerer Begrenzungen der Gesamtlänge und mehrerer gesonderter Eintheilungsreihen auf einem Maaß instruktionsmäßig besondere zusätzliche Stempelungen für jede Gesamtlänge und jede Eintheilungsreihe erforderlich geworden, so sind auch die Gebühren für die zusätzlichen Stempelungen von mehr als einer Gesamtlänge und Eintheilungsreihe zu erheben, d. h. es ist der Unterschied zwischen den Ansätzen unter A a und C c für jede zusätzliche Stempelung einer Gesamtlänge und Eintheilungsreihe noch in Ansatz zu bringen, gleichviel ob es sich dabei nur um die Beglaubigung einer gesonderten Begrenzung der Gesamtlänge oder einer gesonderten Eintheilungsreihe oder um die Beglaubigung einer solchen Gesamtlänge mit zugehöriger Eintheilung handelt.

Nur bei den Bandmaaßen von mehr als 2 Meter Länge, bei welchen allein mit der Prüfung derjenigen Theillängen, aus denen sich die Gesamtlänge des Maaßes zusammensetzt, auch die sofortige Prüfung der sämtlichen in den einzelnen Abschnitten vorhandenen Eintheilungsmarken zu verbinden ist, darf bei einer wegen unzulässiger Gesamtlänge erfolgenden Rückgabe eine Ansetzung von Gebühren für die Prüfung von Eintheilungsmarken eintreten.

Für das Einbrennen oder Aufschlagen der Längenbezeichnung wird eine Zuschlagsgebühr von 20 Pfennig erhoben.

## II. Flüssigkeitsmaaße, Meßwerkzeuge für Flüssigkeiten und Meßflaschen.

	A		B		C	
	für die Nichtung.		für die Be- richtung.		für Prüfung ohne Stempelung.	
	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
<b>A. Flüssigkeitsmaaße.</b>						
Maaße von 20 l Raumegehalt . . . . .	1	—	—	30	—	50
"      "  10      "      "  . . . . .	—	60	—	20	—	30
"      "  5      "      "  . . . . .	—	40	—	15	—	20
"      "  2 u. 1      "      "  . . . . .	—	30	—	10	—	15
"      "  1/2      "      "  . . . . .	—	20	—	5	—	10
jedes kleinere Maaß . . . . .	—	10	—	5	—	5
<b>B. Meßwerkzeuge für Flüssigkeiten.</b>						
Für jede einzelne vollständig bezeichnete Maaßgröße	—	10	—	—	—	10
Ferner für eine Zwischeneintheilung						
von 1 l in Zehntel-Liter . . . . .	—	20	—	—	—	20
"  0,1 l in Hundertstel-Liter . . . . .	—	20	—	—	—	20
"  je 0,01 l in Tausendstel-Liter . . . . .	—	20	—	—	—	20
Außerdem für die Nichtung des ganzen Apparates	—	30	—	—	—	—
<b>C. Meßflaschen.</b>						
Meßflaschen von 1 l und 1/2 l Raumegehalt . .	—	20	—	—	—	10

## III. Fässer.

Raumgehalts-Ermittelung.	A		B		C	
	für Ermittelung des Raum- gehalts und Stempelung.		für Arbeitshilfe und verwendetes Material.		für Ermittelung des Raum- gehalts ohne Stempelung.	
	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
Für ein Faß von 105 l und weniger Raumgehalt	—	20	—	10	—	10
„ „ „ „ mehr als 105 l bis zu 205 l Raumgehalt . . . . .	—	30	—	20	—	20
für ein Faß von mehr als 205 l bis zu 410 l Raumgehalt . . . . .	—	50	—	25	—	35
für ein Faß von mehr als 410 l bis zu 610 l Raumgehalt . . . . .	—	60	—	30	—	45
für ein Faß von mehr als 610 l bis zu 810 l Raumgehalt . . . . .	—	70	—	35	—	55
für ein Faß von mehr als 810 l Raumgehalt für jede volle oder angefangene Stufe von 200 l mehr ein Mehransatz von. . . . .	—	15	—	10	—	10

  

Tara-Ermittelung.	A		B		C	
	für Ermittelung der Tara und Stempelung.		für Arbeitshilfe und verwendetes Material.		für Ermittelung der Tara ohne Stempelung.	
	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
1. Naße Tara . . . . .	—	30	—	20	—	20
2. Trockene Tara . . . . .	—	30	—	10	—	20

Die Gebührensätze der Spalte C sind dann zu erheben, wenn bereits im Verkehr gewesene gestempelte Fässer bei der Untersuchung auf Abweichung des Raumgehalts oder der Tara von der aufgestempelten Angabe innerhalb der bei der bezüglichen aichamtlichen Ermittlung zulässigen Fehlergrenze richtig befunden worden sind, und demnach ohne neue Stempelung zurückgegeben werden.

Die Gebührensätze der Spalte B können auf Grund besonderer, den lokalen Verhältnissen Rechnung tragender Beschlüsse derjenigen Staats- oder Gemeindebehörde, für deren Rechnung die Uchungsstelle verwaltet wird, ermäßigt oder

gänzlich erlassen werden, sobald dazu die Genehmigung der Miehungs-Aufsichtsbehörde erfolgt und der bezügliche Beschluß, mit Genehmigungsvermerk der letzteren versehen, durch Anschlag in dem Miehlokale zur Kenntniß des Publikums gebracht ist.

Erweisen sich Fässer

a. bei der einer Ermittlung des Raumgehalts oder der nassen Tara vorhergehenden Mäßung,

b. während der Ausführung der Ermittlung des Raumgehalts

als undicht oder überhaupt als nicht genügend haltbar, so sind dieselben unter Erhebung einer Gebühr zurückzugeben, welche sich

für die Fälle unter a auf die Hälfte der zugehörigen obigen Sätze der Spalte B, für die Fälle unter b auf den vollen Betrag der zugehörigen obigen Sätze unter Spalte B und die Hälfte der zugehörigen obigen Sätze der Spalte C zusammengenommen

beläuft.

In denjenigen Fällen, in welchen sich bei den so berechneten Einheitsätzen Bruchtheile von Pfennigen ergeben, sind diese Sätze auf die nächst größere ganze Zahl der Pfennige abzurunden.

Wegen der Gebührenerhebung bei Miehungen außerhalb der Amtsstelle siehe die allgemeinen Bestimmungen unter Nr. 5.

#### IV. Hohlmaaße und Meßwerkzeuge für trockene Gegenstände.

	A		B		C	
	für die Miegung.		für die Be- richtigung.		für Prüfung ohne Stempelung	
	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
A. Maaße von 100 Liter abwärts für alle Arten von trockenen Gegenständen.						
Maaße von . . . . . 100 l Raumgehalt . . .	2	—	—	—	1	—
„ „ . . . . . 50 „ „ . . . . .	1	50	—	—	—	75
„ „ $\frac{1}{4}$ hl und 20 „ „ . . . . .	—	80	—	—	—	40
„ „ . . . . . 10 „ „ . . . . .	—	60	—	—	—	30
„ „ . . . . . 5 „ „ . . . . .	—	50	—	—	—	25
„ „ . . . . . 2 „ „ . . . . .	—	30	—	—	—	15
„ „ . . . . . 1 „ „ . . . . .	—	20	—	—	—	10
jedes kleinere Maaß . . . . .	—	10	—	—	—	5
Für das Einbrennen oder Aufschlagen der Raumgehaltsangabe 20 Pfennig.						

	A		B		C	
	für die Nichtung.		für die Be- richtung.		für Prüfung ohne Stempelung.	
	Marf.	Pf.	Marf.	Pf.	Marf.	Pf.
<b>B. Maaße und Meßwerkzeuge von <math>\frac{1}{2}</math> Hekto- liter aufwärts für Brennmaterialien, so- wie für Kalk und andere Mineralprodukte.</b>						
I. Kastenmaaße .....	—	50	—	—	—	30
II. Kummmtmaaße bis einschließlich 2 Kubikmeter Raumgehalt .....	—	80	—	—	—	40
bei größerem Raumgehalt für jedes halbe Kubikmeter mehr ein Mehransatz von	—	20	—	—	—	10
III. Lösch- und Ladegefäße bis einschließlich 2 Hektoliter Raumgehalt .....	—	75	—	—	—	55
bei größerem Raumgehalt für jedes Hektoliter mehr ein Mehransatz von.....	—	20	—	—	—	15
IV. Fördergefäße .....	—	75	—	—	—	55
V. Rahmen- oder Aufseßmaaße .....	—	50	—	—	—	30
Für das Einbrennen oder Aufschlagen der Raumgehaltsangabe 20 Pfennig.						
<b>C. Meßrahmen für Brennholz.</b>						
Für jedes einzelne Rahmenstück bis zu 2 Meter Länge .....	—	10	—	—	—	5
Bei längeren Rahmenstücken für jede volle oder angefangene Stufe von 2 Meter mehr ein Mehransatz von .....	—	10	—	—	—	5
Für das Einbrennen oder Aufschlagen der Längenbezeichnung 20 Pfennig.						

Ist bei beweglichen Meßrahmen einer der Stäbe als Längenmaaßstab in Centimeter getheilt, so kommt für diesen der für gewöhnliche Maaßstäbe dieser Art bestimmte Gebührensatz zur Anwendung (siehe unter I Nr. 3).

## V. Gewichte.

A. Handels- gewichte.	A für die Wägung		B für die Berichtigung		C für Prüfung ohne Stempelung		D für Wäghpfropfen	
	aus Eisen.	aus anderem Metall.	aus Eisen.	aus anderem Metall.	aus Eisen.	aus anderem Metall.	aus Kupfer.	aus Blei- legirung.
	Mark. Pf.	Mark. Pf.	Mark. Pf.	Mark. Pf.	Mark. Pf.	Mark. Pf.	Mark. Pf.	Mark. Pf.
50 kg . . . . .	70	1 40	15	40	35	70	40	10
20 kg . . . . .	40	80	10	30	20	40	35	10
10 kg und 5 kg . . . . .	20	40	5	15	10	20	30	5
2 kg bis 500 g . . . . .	10	20	5	10	5	10	20	5
200 g und 100 g . . . . .	10	20	5	5	5	10	15	5
50 g . . . . .	—	10	—	5	—	5	—	—
jedes kleinere Stück	—	5	—	5	—	5	—	—

Die Ansätze der Spalte B schließen die Kosten des Füllmaterials ein.

Bei Handelsgewichten aus Eisen mit Wäghpfropfen aus Kupfer sind unter B dieselben Gebühren zu erheben, wie für Handelsgewichte aus anderem Metall.

Bei Einsatzgewichten betragen die Gebühren die Summe der für die einzelnen Stücke und das Gesamtgewicht zu erhebenden Gebühren.

B. Präzisionsgewichte.	A für die Wägung		B für die Berichtigung		C für Prüfung ohne Stempelung		D für Wäg- pfropfen aus Messing.	
	aus Eisen.	aus anderem Metall.	aus Eisen.	aus anderem Metall.	aus Eisen.	aus anderem Metall.	aus Messing.	aus Messing.
	Mark. Pf.	Mark. Pf.	Mark. Pf.	Mark. Pf.	Mark. Pf.	Mark. Pf.	Mark. Pf.	Mark. Pf.
50 kg . . . . .	1	2	20	40	50	1	40	
20 kg . . . . .	60	1 20	15	30	30	60	35	
10 kg und 5 kg . . . . .	30	60	10	20	15	30	30	
2 kg und 1 kg . . . . .	—	30	—	15	—	15	—	
500 g . . . . .	—	30	—	15	—	15	—	
200 g und 100 g . . . . .	—	20	—	10	—	10	—	
50 g . . . . .	—	10	—	10	—	5	—	
jedes kleinere Stück . . . . .	—	5	—	5	—	5	—	

Die Ansätze der Spalte B schließen die Kosten des Füllmaterials ein.

	A		B		C	
	für die Wichtung.		für die Be- richtungung.		für Prüfung ohne Stempelung.	
	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
<b>C. Goldmünzgewichte.</b>						
a) Für ein Normalgewichtsstück zu 5 M., 10 M. oder 20 M. ....	—	20	—	20	—	10
b) Für ein Passirgewichtsstück zu 5 M., 10 M. oder 20 M. ....	—	20	—	20	—	10
c) Für Vielfache von Normalgewichtsstücken, und zwar für. .... 50 M.	—	5	—	5	—	5
"      100 M. und ... 200 "	—	10	—	10	—	5
"      ..... 500 "	—	20	—	10	—	10
"      1000 M. und .... 2000 "	—	30	—	15	—	15
<b>D. Postgewichte.</b>						
40 g und 50 g .....	—	10	—	5	—	5

Bei Gewichten aus anderem Metall als Eisen beziehen sich in allen vorstehenden Fällen die Berichtigungsgebühren nur auf zu schwer befundene Gewichtsstücke.

Auch bei Postgewichten sind die Wichtungsstellen zu Berichtigungen von zu leicht befundenen Stücken nicht verpflichtet. Werden dieselben jedoch bei Postgewichten ausgeführt, so sind dafür die Gebührensätze der Spalte B mit einem Zuschlag von 5 Pfennig zu erheben.

## VI. Waagen.

### A. Handelswaagen.

#### Ia. Gleicharmige Balkenwaagen.

	A		B		C	
	für die Wichtung.		für die Be- richtungung.		für Prüfung ohne Stempelung.	
	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
<b>Waagen für eine größte zulässige Last</b>						
von 500 g oder weniger .....	—	25	—	10	—	15
"  mehr als 500 g bis zu 5 kg .....	—	50	—	20	—	30
"  "      "      5 kg "      "      20 " .....	—	75	—	30	—	50
"  "      "      20 "      "      50 " .....	1	—	—	40	—	75
"  "      "      50 "      "      100 " .....	1	25	—	50	—	90
"  "      "      100 " für jede volle oder an- gefangene Stufe von 50 kg mehr ein Mehr- ansatz von .....	—	25	—	10	—	20

Für die Herstellung gleichen Gewichtes der etwa mit zur Mlichung gebrachten Schalen sind

bei Waagen, deren größte Last 20 kg oder weniger beträgt, 15 Pfennig,  
 " " " " " " " " 20 " übersteigt, 30 "

außer den etwaigen sonstigen Gebühren für die Berichtigung der Waage in Ansatz zu bringen.

I b. Gleicharmige oberhalbige oder Tafelwaagen.

Wie unter Ia, jedoch mit Wegfall aichamtlicher Berichtigungen und Berichtigungsgeldern.

Nur für die Herstellung gleichen Gewichtes leicht und schnell umkehrbarer Schalen bei Tafelwaagen, welche zur wiederholten Mlichung gelangen, sind die entsprechenden Beträge wie vorstehend unter Ia anzusetzen.

II a. Ungleicharmige Balkenwaagen.

(Dezimal- und Centesimalwaagen.)

	A		B		C	
	für die Mlichung.		für die Be- richtungung.		für Prüfung ohne Stempelung.	
	Markt.	Pf.	Markt.	Pf.	Markt.	Pf.
Waagen für eine größte zulässige Last						
von 20 kg bis zu 50 kg . . . .	—	80	—	40	—	50
" mehr als 50 " " " " 200 " . . . .	1	—	—	50	—	80
" " " 200 " " " " 500 " . . . .	1	50	—	60	1	10
" " " 500 " " " " 750 " . . . .	2	—	—	70	1	40
" " " 750 " " " " 1 000 " . . . .	2	50	—	80	1	70
" " " 1 000 " " " " 1 500 " . . . .	3	—	1	—	2	—
" " " 1 500 " " " " 2 000 " . . . .	3	50	1	20	2	30
für jede volle oder angefangene Stufe von 1 000 kg mehr ein Mehransatz von . . . .	1	—	—	40	—	60

(Siehe außerdem die Zusatzbestimmungen am Schlusse dieses Abschnittes.)

Sind Kaufgewichte und Skalen als Hülfeinrichtung vorhanden, so ist für jede dieser Skalen ein Zuschlag von

75 Pfennig für Prüfung und Stempelung oder von  
 50 " " " " ohne Stempelung

in Ansatz zu bringen.

II b. Brückenwaagen.

(Dezimal- und Centesimalwaagen.)

Wie unter II a, jedoch mit Wegfall aichamtlicher Berichtigungen und Berichtigungsgeldern.

(Siehe außerdem die Zusatzbestimmungen am Schlusse dieses Abschnittes.)

## III a. Einfache Balkenwaagen mit Laufgewicht und Skale.

	A		B		C	
	für die Nichtung.		für die Be- richtung.		für Prüfung ohne Stempelung.	
	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
Waagen für eine größte zulässige Last						
von 500 g oder weniger . . . . .	—	75	—	10	—	50
" mehr als 500 g bis zu 5 kg . . . . .	1	—	—	20	—	70
" " " 5 kg " " 20 " . . . . .	1	25	—	30	—	90
" " " 20 " " 50 " . . . . .	1	50	—	40	1	10
" " " 50 " " 100 " . . . . .	1	75	—	50	1	30
" " " 100 " " 200 " . . . . .	2	—	—	60	1	50

Bei Waagen, welche für eine größte zulässige Last von mehr als 200 kg bestimmt sind, erfolgt die Gebührenerhebung wie unter III b.

Obige Gebührensätze gelten für die Fälle, in welchen beide Seiten des Balkens eine Eintheilung enthalten, welche zu prüfen ist. Ist nur eine Eintheilung vorhanden, so ermäßigen sich die Sätze unter A und C um 20 Prozent ihres Betrages.

## III b. Zusammengefestete Balken- und Brückenwaagen mit Laufgewicht und Skale.

	A		B		C	
	für die Nichtung.		für die Be- richtung.		für Prüfung ohne Stempelung.	
	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
Waagen für eine größte zulässige Last						
von 200 kg bis zu 500 kg . . . . .	2	25	—	60	1	60
" mehr als 500 " " 750 " . . . . .	2	75	—	70	1	90
" " " 750 " " 1 000 " . . . . .	3	25	—	80	2	20
" " " 1 000 " " 1 500 " . . . . .	3	75	1	—	2	50
" " " 1 500 " " 2 000 " . . . . .	4	25	1	20	2	80
für jede volle oder angefangene Stufe von 1 000 kg mehr ein Mehransatz von . . . . .	1	—	—	40	—	60

(Siehe außerdem die Zusatzbestimmungen am Schlusse dieses Abschnittes.)

Die vorstehenden Sätze in Spalte A und C finden auf Waagen mit nicht mehr als 2 Skalen Anwendung; für jede weitere Skale ist ein Zuschlag von 50 Pfennig für Prüfung und Stempelung oder von 30 " " " ohne Stempelung anzusetzen.

Ist bei einer der obigen Waagen als Hülfsseinrichtung eine Gewichtschale an nicht veränderlichem Hebelarm vorhanden, so ist für die Prüfung der Richtigkeit des bezüglichen Hebelverhältnisses eine Zuschlagsgebühr von 50 Pfennig zu erheben.

Bei Brückenwaagen mit Laufgewicht und Skale fallen aichamtliche Berichtigungen und Berichtigungsgebühren fort.

Bei der Festsetzung der größten zulässigen Last, für welche eine Laufgewichtswaage mit mehreren Skalen bestimmt ist, kommt, wenn die größten Angaben der Nebenskalen zusammen nicht mehr als 5 Prozent der größten Angabe der Hauptskale betragen, nur die letztere Angabe in Betracht, bei größerem Umfange der Nebenskalen dagegen die Summe der größten Angaben aller Skalen.

### Zusatzbestimmungen.

Bei allen Waagen, welche für eine größte zulässige Last von mehr als 2 000 kg bestimmt sind, ermäßigen sich die bezüglichen Gebührenaufschläge für jede volle oder angefangene Stufe von 1 000 kg mehr bis zu einer größten zulässigen Last von 10 000 kg auf die Hälfte, und von 10 000 kg ab gerechnet, auf ein Fünftel der unter IIa, IIb und IIIb angegebenen Beträge in allen solchen Fällen, in denen von Seiten der Betheiligten sogenannte Gewichtsgeschäften nebst Zubehör von ausreichend genau bekanntem und gehörig beglaubigtem Gewichtsbetrage bereitgestellt sind, mit Hülfe deren die Prüfung der Waage sowohl mit der größten zulässigen Last, als mit dem zehnten Theil der letzteren ohne Hinzunahme anderweitigen Gewichts- oder Taramaterials oder anderweitiger Hilfsmittel erfolgen kann. Dasselbe gilt bei der Bereitstellung eines gehörig geprüften und beglaubigten Hebelsystems unter den entsprechenden instruktionsmäßigen Bedingungen.

Bei allen Waagen, welche für eine größte zulässige Last von mehr als 500 kg bestimmt sind, ist für den Fall, daß eine Vorprüfung mit dem zehnten Theil der größten zulässigen Last bereits die Unzulässigkeit der Waage ergibt, nur die Hälfte der Gebühr für Prüfung ohne Stempelung bei der Rückgabe zu erheben.

### B. Waagen für besondere Zwecke.

#### I. Präzisionswaagen.

	A		B		C	
	für die Mischung.		für die Be- richtigung.		für Prüfung ohne Stempelung.	
	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
Waagen für eine größte zulässige Last						
von 500 g oder weniger . . . . .	—	50	—	25	—	30
" mehr als 500 g bis zu 5 kg . . . . .	1	—	—	50	—	60
" " " 5 kg " " 20 " . . . . .	1	50	—	75	1	—
" " " 20 " " " 50 " . . . . .	2	—	1	—	1	50
für jede volle oder angefangene Stufe von 50 kg mehr ein Mehraufschlag von . . . . .	—	50	—	25	—	50

In Betreff der Tarirung der beiden zu einer Waage gehörigen Schalen gelten dieselben Zuschlagsgebühren wie unter A Ia.

## II. Selbstthätige Registrirwaagen.

Für die Prüfung und die Stempelung der selbstthätigen Registrirwaagen und die dabei etwa erforderlichen Berichtigungsarbeiten und sonstigen Aufwendungen sind nach Maßgabe der jedesmal erforderlich gewordenen Mühewaltungen folgende Gebühren in Anrechnung zu bringen:

	Bei einem Füllungsgewicht von:							
	5 und 10 kg		20, 25 und 37,5 kg		50, 75 und 100 kg		mehr als 100 kg für je 50 kg mehr	
	Marf.	Pf.	Marf.	Pf.	Marf.	Pf.	Marf.	Pf.
1. für die vollständige Prüfung und Stempelung einer selbstthätigen Registrirwaage mit Ausschluß der Gebühren für etwa erforderliche Berichtigungsarbeiten . . . . .	6	—	8	—	10	—	2	—
und zwar im Einzelnen:								
a. für die allgemeine Prüfung, einschließlich der Nachmessung der Zuflußöffnungen . . . . .	1	—	1	10	1	20	—	20
b. für die Prüfung des Zählwerkes . . . . .	1	—	1	20	1	50	—	40
c. für die Prüfung der eigentlichen Waage . . . . .	1	20	1	80	2	30	—	50
d. für die Prüfung der Genauigkeit der registrierten Angaben . . . . .	1	20	2	10	3	—	—	60
e. für die Stempelung . . . . .	1	60	1	80	2	—	—	30
2. für die Berichtigung der eigentlichen Waage . . . . .	—	80	1	10	1	50	—	30
3. für Arbeitshülfe und verwendetes Material . . . . .	2	—	2	80	4	—	—	80

Die unter Nr. 3 in Ansatz gebrachten Gebühren für Arbeitshülfe und verwendetes Material bleiben für Miehungen außerhalb der Amtsstelle außer Anrechnung, sofern für die betreffenden Mühewaltungen und Aufwendungen seitens der Beteiligten ausreichende Fürsorge getroffen ist.

## III. Geringere Waagen.

a. Waagen für Eisenbahnpassagiergepäck und Waagen für Postpäckereien ohne angegebenen Werth.

	A		B		C	
	für die Nichtung.		für die Be- richtungung.		für Prüfung ohne Stempelung.	
	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
Waagen für eine größte zulässige Last von 250 kg oder weniger . . . . .	1	—	—	—	—	80
„ mehr als 250 kg . . . . .	1	50	—	—	1	10

b. Höckerwaagen.

	A		B		C	
	für die Nichtung.		für die Be- richtungung.		für Prüfung ohne Stempelung.	
	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
Waagen für jede größte zulässige Last . . . . .	—	40	—	15	—	20

Für eine aichamtliche Anbringung der die Bezeichnung HW enthaltenden Blechstreifen werden 20 Pfennig erhoben.

## VII. Alkoholometer und Thermometer.

	A		B		C		D	
	für die Nichtung.		für die Prüfung je einer Stelle der Thermo- meterstake.		für die Prüfung je einer Stelle der Alkoholo- meterstake.		für die Ermittelung des Gewichtes.	
	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
Gewöhnliche Thermo-Alkoholometer . . . . .	1	—	—	5	—	10	—	10
Normal-Thermo-Alkoholometer . . . . .	2	—	—	10	—	25	—	10

Die in jedem Falle zu erhebenden Gebühren berechnen sich nach Maßgabe der wirklich ausgeführten Prüfungsarbeiten.

Für die Uichung eines Instrumentes, welche die Prüfung der Alkoholometer- und der Thermometerskala an je 5 Stellen, die Ermittlung des Gewichtes und die Stempelung umfasst, sind lediglich die Sätze der Spalte A zu erheben. Wenn jedoch die Prüfung auf mehr als 5 Stellen einer Skala hat ausgedehnt werden müssen, so tritt für jede zusätzliche Prüfung eine Zuschlagsgebühr hinzu, welche nach Spalte B beziehungsweise C zu berechnen ist.

Sobald der Prüfung des Instrumentes eine Stempelung desselben nicht folgt, sind ausschließlich die Sätze der Spalte B, C und D in Ansatz zu bringen.

Für Verabfolgung einer gestempelten Reduktionstafel sind 15 Pfennig zu berechnen.

### VIII. Gasmesser.

	A		B		C							
	für die Uichung.		für Nebenarbeiten.		für Prüfung ohne Stempelung.							
	Marf.	Pf.	Marf.	Pf.	Marf.	Pf.						
<b>A. Masse Gasmesser.</b>												
Bei einem Betrage des größten Gasvolumens, welches der Gasmesser pro Stunde durchzulassen bestimmt ist,												
von	0,3 cbm	oder weniger	...	1	—	—	60	—	80			
=	mehr als 0,3	=	bis zu 0,5 cbm	..	1	50	—	70	1	20		
"	"	"	0,5	"	"	"	1	"	80	1	60	
"	"	"	1	"	"	2	"	1	—	2	40	
"	"	"	2	"	"	4	"	1	20	3	20	
"	"	"	4	"	"	6	"	1	40	4	—	
"	"	"	6	"	"	8	"	1	60	4	80	
"	"	"	8	"	"	10	"	1	80	5	60	
"	"	"	10	"	"	15	"	2	—	6	40	
"	"	"	15	"	für jede volle oder angefangene Stufe von 5 cbm mehr ein Mehransatz von	.....	—	50	—	20	—	40

### B. Trockene Gasmesser.

Die Gebühren in Spalte A und C sind im anderthalbfachen Betrage in Ansatz zu bringen. Die Spalte B bleibt unverändert.

Erweisen sich Gasmesser

a. während des Vorverfahrens,

b. während der eigentlichen Uichungsoperation

als undicht, so sind dieselben unter Erhebung einer Gebühr zurückzugeben, welche sich

für den Fall unter a auf die Hälfte der zugehörigen obigen Sätze der Spalte B,

für den Fall unter b auf den vollen Betrag der zugehörigen Sätze der Spalte B und die Hälfte der zugehörigen obigen Sätze der Spalte C zusammengenommen.

beläuft.

Wegen der Gebührenerhebung bei Mischungen außerhalb der Amtsstelle siehe die vorgedruckten allgemeinen Bestimmungen unter Nr. 5.

## Anhang.

Für die Prüfung, Berichtigung und Beglaubigung von solchen Hilfsmitteln der Messung und Wägung, für welche die Bestimmungen der Mischgebühren-Taxe keinen unmittelbaren Anhalt bieten, sowie für die Prüfung, Berichtigung und Beglaubigung von solchen Maaßen und Meßwerkzeugen, Gewichten und Waagen (Normalen und Normalapparaten), bei welchen eine höhere Genauigkeit als bei den entsprechenden Verkehrsgegenständen gefordert wird, gelten, wenn die betreffenden Arbeiten im Interesse und auf Antrag von anderen als Mischungsbehörden oder für Private ausgeführt werden, bezüglich der Gebührensätze folgende Bestimmungen:

1. Bei den zur Prüfung der Richtigkeit von Handels- oder Präzisionsgewichten dienenden Fehlergewichten, und bei den zur Prüfung der Richtigkeit und Empfindlichkeit von Handelswaagen oder Präzisionswaagen dienenden Zulagegewichten sind dieselben Gebühren anzusetzen, wie bei den entsprechenden oder nach ihrer Gewichtsgröße am nächsten stehenden Handels- beziehungsweise Präzisionsgewichten.

2. Bei den Büretten und Fehlergläsern gelten sowohl für jede vollständig bezeichnete Maaßgröße, als auch für die Zwischeneintheilungen diejenigen Sätze der Mischgebühren-Taxe, welche bei den Meßwerkzeugen für Flüssigkeiten vorgeschrieben sind (siehe jedoch unter Nr. 3, falls diese Eintheilungen den Zwecken einer Normalbürette dienen sollen).

3. Bei allen Maaßen und Gewichten, bei welchen die für Gebrauchsnormale vorgeschriebenen Fehlergrenzen eingehalten werden sollen, einschließlich der zur Prüfung von Flüssigkeitsmaaßen u. s. w. dienenden, Mischkolben und Normalbüretten, sowie der zur Prüfung von Waagen dienenden Anhängengewichte gilt das Doppelte der für die entsprechenden, oder nach Maaß- beziehungsweise Gewichtsgröße am nächsten stehenden Verkehrsgegenstände vorgeschriebenen Gebührensätze. Die Gebühren für die Prüfung der auf Mischkolben angebrachten Marken für die Fehlergrenzen sind, wie vorstehend unter Nr. 2 für Fehlergläser u. s. w. angegeben, zu berechnen.

Die Gebühren für die Prüfung derjenigen größeren Nischkolben zu 10, 20, 50, 100 Liter, welche als Hilfsmittel bei der Prüfung von Kubizir-Apparaten für Gasmesser und für Fässer dienen, sollen das Doppelte derjenigen Sätze betragen, welche für die entsprechenden Maaßgrößen im Abschnitt IV der Taxe in Spalte A aufgeführt sind.

4. Für die Prüfung von Waagen, welche die für Nischamtswaagen vorgeschriebene Genauigkeit einhalten sollen, sowie für Kontrolgasmesser gilt das Vierfache der für Verkehrsgegenstände entsprechender Art vorgeschriebenen Gebührensätze.

5. Bei Kubizir-Apparaten für Gasmesser und für Fässer sind die nachfolgenden Gebühren zu erheben:

	A für Prüfung und Be- glaubig- ung. Mark.	B für Neben- arbeiten. Mark.	C für Prüfung ohne Be- glaubig- ung. Mark.
für einen Apparat . . . . . bis zu 100 l Rauminhalt	6	3	4
" " " über 100 l " " 400 " "	12	6	9
" " " " 400 " " 600 " "	16	8	12
" " " " 600 " " 800 " "	20	10	15
" " " " 800 " " 1 000 " "	24	12	18
und für jedes volle oder angefangene Hundert Liter Rauminhalt mehr ein Mehrsatz von . . . . .	2	1	1

In Betreff der Ermäßigung der Gebühren für Nebenarbeiten gelten beziehungsweise die unter III Seite VI und VII hinsichtlich der Gebühren in Spalte B getroffenen Bestimmungen.

Erweisen sich Kubizir-Apparate während der Ausführung der Prüfung als undicht oder als nicht genügend haltbar, so sind dieselben unter Erhebung einer Gebühr, welche sich auf den vollen Betrag der zugehörigen Sätze der Spalte B und die Hälfte der zugehörigen Sätze der Spalte C zusammengenommen beläuft, zurückzugeben.

Wegen der Gebührenerhebung bei Prüfungen außerhalb der Amtsstelle siehe die allgemeinen Bestimmungen unter Nr. 5.

6. Für die Prüfung und Beglaubigung einer der in den Zusatzbestimmungen zum Abschnitt VI erwähnten Gewichtsgeschäften oder Hebelssysteme ist das Anderthalbfache derjenigen unverkürzten Gebühren (Spalte A) zu erheben, welche nach der Taxe für die Nischung der bei dieser Prüfung benutzten Waage anzusehen wären.

7. Für die vollständige Konstruktionsprüfung aller Theile eines Gasmessers mit Oeffnung des Gehäuses ist der dreifache Betrag der seiner Leistung ent-

sprechenden, im Abschnitt VIII angelegten Gebühr für Prüfung ohne Stempelung (Spalte C) zu erheben.

8. In den obigen Fällen Nr. 1 bis 4 sind die der Nichtgebührenspalte A entsprechenden beziehungsweise das Doppelte oder Vierfache derselben betragenden Gebühren nicht nur dann zu erheben, wenn eine Stempelung der betreffenden Gegenstände nach den Bestimmungen der Nichtordnung und Instruktion zulässig gewesen und wirklich erfolgt ist, sondern auch dann, wenn die Beglaubigung der mit der entsprechenden Genauigkeit erfolgten aichamtlichen Prüfung lediglich durch die Ausfertigung eines Beglaubigungsscheines und die Aufbringung einer mit der Nummer oder sonstigen Bezeichnung des Beglaubigungsscheines korrespondirenden Nummer oder Marke auf dem geprüften Gegenstande ausgeführt ist. In besonderen Fällen, in welchen es sich um die wiederholte Prüfung eines in solcher Weise beglaubigten Gegenstandes handelt, ist es zulässig, statt der Ansätze der Spalte A diejenigen der Spalte C zu Grunde zu legen.

9. Für die Prüfung und Beglaubigung von Maassen und Gewichten, welche die Genauigkeit der Kontrolnormale einhalten sollen, oder für welche die Fehlerbestimmung und die Ausfertigung eines Fehlerverzeichnisses mit der Genauigkeit der Hauptnormale oder mit der Genauigkeit von Kopien des Urmaasses und des Urgewichtes erfolgt, sowie für die Prüfung und Beglaubigung von feineren Waagen, z. B. solchen, welche zur Vergleichung der Kontrolnormale der Gewichte mit den Hauptnormalen dienen sollen, ist ein Gebührenbetrag von zwei Mark für jede Stunde der auf die betreffenden Messungen beziehungsweise Wägungen und die zugehörigen Berechnungen und Ausfertigungen verwendeten Zeit in Ansatz zu bringen.

Berlin, den 28. Dezember 1884.

Kaiserliche Normal-Michungs-Kommission.

Foerster.

